

3193/J XXI.GP

Eingelangt am: 12.12.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Ridi M. Steibl
und Kollegen

an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie
betreffend die "Verordnung über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit
gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln" (BGBl III Nr. 395/2001)

Die obengenannte Verordnung für Gefahrguttransporte wurde mit 1. Dezember 2001 dahingehend abgeändert, dass Gefahrguttransporte in Tunnels mit Gegenverkehr erst ab einer Länge von 5.000 Metern Länge ein Begleitfahrzeug anfordern müssen. Sind die einröhrigen Tunnels 1.000 bis 5.000 Meter lang, so reicht nach der neuen Rechtslage eine orange Warnleuchte auf den Gefahrguttransporten. Für Tunnels unter 1.000 Meter Länge gibt es keinerlei Vorschriften, auch die Meldepflicht für Gefahrguttransporte durch Autobahntunnels ist gefallen. Die Neuregelungen werden seitens des Ministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie mit einem sonstigen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht begründet.

Nach Meinung sämtlicher Experten für Verkehrssicherheit scheinen die Neuregelungen äußerst bedenklich, zumal der LKW-Verkehr auf Österreichs Straßen in den nächsten Jahren nach letzten Schätzungen um ca. 60 % ansteigen wird. Damit unmittelbar verbunden ist ein Wachsen des Sicherheitsrisikos sowie der Unfallhäufigkeit. Eine Lockerung der Tunnelsicherheitsvorschriften scheint in diesem Zusammenhang nicht gerechtfertigt.

Betroffene Gefahrguttransport-Begleit-Unternehmer kritisieren vehement, dass weder seitens der zuständigen Interessensvertretung, noch seitens des Ministeriums Verständigungen und Vorabinformation bezüglich der geplanten Neuregelungen stattgefunden haben. Binnen kürzester Zeit müssen diese betroffenen Betriebe nun über Mitarbeiterkündigungen, Auflösung des Fuhrparks und sämtliche Umstrukturierungen innerhalb ihres Unternehmens entscheiden, Vorkehrungen in wirtschaftlicher Hinsicht waren den Betroffenen nicht möglich.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie folgende

ANFRAGE

- 1) Wie können Sie diese neue Verordnung angesichts der angeführten Sicherheitsrisikos rechtfertigen, zumal der Wortlaut der Verordnung massive Verschlechterungen und nur einzelne Verbesserungen enthält?
- 2) Sind Sie bereit, die Bedenken der Verkehrssicherheitsexperten ernst zu nehmen und einzelne Bestimmungen nochmals zu überdenken?
- 3) Wie können Sie es sich erklären, dass betroffene Unternehmer keinerlei Informationen im Vorfeld erhielten?
- 4) Werden Sie sich für spezielle Interimsverordnungen im Bereich besonders gefährlicher Tunnelabschnitte (z.B. Baustellen) einsetzen, sofern die Verordnung ungeändert aufrecht bleibt?